



GZ: B-2022-1171-00062

Lieboch, am 24. November 2022

## KUNDMACHUNG

gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 in der geltenden Fassung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lieboch hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 die

### 1. Änderung des Bebauungsplanes 04, Teilgebiet I,

verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10/II, 8010 Graz, GZ 606-29/B04.01-I (Plan und Wortlaut), vom 16.8.2022, gemäß § 40 Abs. 6 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 beschlossen.

Der Bebauungsplan 04 betrifft einen Teil des Baugebietes zwischen Packer Straße und GKB-Trasse westlich des Liebochbaches.

Das die Änderung betreffende Teilgebiet I umfasst die Grundstücke 2104/1, 2104/2, 2104/4, 2104/11, 2104/12, 2104/14, 2104/15, 2105, 2106, 2107/2, 2108, 2109, 2110, 2111/1, 2111/2, 2112, 2113, 2114, 2115, 2119, .870, .871/1, .871/2, .871/3, .871/4, .872, .873, .874, .875, .876, .882 KG Lieboch laut zeichnerischer Darstellung mit einem Gesamtausmaß von ca. 3,73 ha. Sie sind im Flächenwidmungsplan 5.00 zum Teil als Kerngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,5 bis 1,0, zum Teil als Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,5 und zum Teil als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,5 (Aufschließungsgebiet Nr. 13) festgelegt.

Der Bebauungsplan wird in diesem Teilgebiet wie folgt geändert:

(1) In der planlichen Festlegung werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Änderung der Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlichen Festlegungen
- Änderung des Verlaufes der Baugrenzlinien
- Änderung der Straßenfluchtlinien
- Änderung der Bebauungsdichte - Erhöhung der Maximaldichte gegenüber dem Flächenwidmungsplan in einem Teilgebiet

---

Parteienverkehr:	Montag von	07:30 – 12:00 Uhr
	Dienstag von	07:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 19:00 Uhr
	Mittwoch von	07:30 – 12:30 Uhr
	Freitag von	07:30 – 12:30 Uhr

- Änderungen des Bebauungsgrades
- Festlegung eines Versiegelungsgrades
- Festlegung einer Dachform in einem Teilgebiet
- Änderung der Höhenentwicklung der Gebäude und ergänzende Regelung mit Festlegung von Geschoßanzahl und Gebäude-Gesamthöhe.

(2) Im Verordnungswortlaut werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) §1 lautet:

*„Zeichnerische Darstellung, Festlegungen des Flächenwidmungsplanes, räumliches Leitbild*

*Die zeichnerische Darstellung vom 16.8.2022, GZ. 606-29/B04.01-I (Rechtsplan), im Maßstab 1:1.000, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung.*

*Für die in dieser Verordnung enthaltenen baurechtlichen Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des Stmk. Baugesetzes.“*

*Ausweisungen des Flächenwidmungsplanes sind in den Gebietsschablonen der zeichnerischen Darstellung festgehalten.*

*Der Flächenwidmungsplan 5.0 enthält für das Planungsgebiet folgende Festlegungen:*

- *Kerngebiet, Bebauungsdichte 0,5 bis 1,0,*
- *Allgemeines Wohngebiet, Bebauungsdichte 0,2 bis 0,5.*

*Ein Teil dieser Gebiete ist aufgrund der Lage in Hochwasserabflusszonen und in Bereichen, die einem über den Richtwerten liegenden Verkehrslärm ausgesetzt sind, als Sanierungsgebiet festgelegt.*

*Bei Bauvorhaben im hochwassergefährdeten Bereich sind in jedem Einzelfall Maßnahmen festzulegen. Die gewässerbetreuende Dienststelle, die Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, ist im Bauverfahren einzubeziehen.*

*Die Festlegung von Lärmsanierungsgebieten im Flächenwidmungsplan erfolgte auf der Grundlage einer schalltechnischen Berechnung durch die Ingenieurgesellschaft DI Anton Bilek und DI Gunter Krischner GmbH. Bei Wohnbauten und anderen Bauvorhaben für lärmsensible Nutzungen in den gestörten Gebieten muss die Lärmeinwirkung durch geeignete Maßnahmen - wie Lärmschutzwände, verstärkte Schalldämmung und an der Lärmbelastung orientierte Gebäudestellung und Grundrissgestaltung – so reduziert werden, dass die erforderliche Wohnruhe erreicht wird.*

- *Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,5. (Aufschließungsgebiete Nr. 13). Aufschließungserfordernis sind Lärmschutzmaßnahmen im Sinne der ÖNORM S5021 und die Hochwasserfreistellung.“*

Für das Planungsgebiet gelten folgende Inhalte des im örtlichen Entwicklungskonzept 5,0 festgelegten räumlichen Leitbildes:

a) *Bauentwicklungsbereich Zentrum (Teilgebiet 04-01):*

*Gebiete zur Errichtung von Geschäfts-, Büro- und Wohngebäuden (in erster Linie Geschosswohnbauten) in städtebaulich dominanten Lagen - Ortskern von Lieboch, Ortskern von Schadendorf und Spatenhof im Bereich um den Kreisverkehr B70 / B76.*

*Umsetzung im Flächenwidmungsplan durch die Festlegung von Kerngebieten mit folgendem Entwicklungsrahmen und folgenden Entwicklungszielen:*

- *Ortszentrum Lieboch:*
  - *Bebauungsdichte max. 1,5; weitere Einschränkung im Flächenwidmungsplan möglich*
  - *weitere Verdichtung der ortsbildrelevanten Straßenräume,*
  - *Schwerpunktsetzung auf Platzbildung und –gestaltung mit Zentrumsfunktionen, im Speziellen Gemeindevorplatz.*
  - *Umsetzung sämtlicher Maßnahmen zur Erreichung einer Gleichrangigkeit aller Verkehrsteilnehmer*
  - *Weiterführung des Projektes „Straßenraum und Ortsbildgestaltung“.*

b) *Bauentwicklungsbereich Wohnen - Verdichtungszone (Teilgebiete 04-02, 04-03, 04-04):*

*Zone zur Errichtung verdichteter Wohnformen (Geschosswohnbauten, Reihenhäuser, Bauen in der Gruppe etc.) neben der Einfamilienhausbebauung sowie gebietskonformer Geschäfts- und Betriebsansiedelung.*

*Umsetzung im Flächenwidmungsplan durch die Festlegung von reinen oder allgemeinen Wohngebieten mit folgendem Entwicklungsrahmen und folgenden Entwicklungszielen:*

- *übrige Verdichtungszone (in diese fällt das Planungsgebiet):*
  - *Bebauungsdichte* *max. 0,6,*  
*in Überlagerungsbereichen mit Zentrumsbereichen max. 0,8*
  - *Schwerpunktsetzung auf kleinräumliche Gesichtspunkte zur Erstellung von Platzbereichen mit adäquaten Platzwänden, Grünanlagen mit Aufenthaltscharakter, etc*
  - *Verdichtung infrastrukturell günstig gelegener Wohngebiete.*

**b) Im § 2 - Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Absatz 3 - „Die Stromversorgung ist verkabelt unter Berücksichtigung des Wasser- und Kanalnetzes herzustellen. Bestehende Freileitungen entlang der Hauptverkehrsader sollen Zug um Zug verkabelt werden.“ - wird der zweite Satz gestrichen.**

- c) Der Absatz 4 im § 2 („Sämtliche Objekte im Planungsgebiet sind, soweit möglich, an die örtliche Nahwärmeversorgung anzuschließen“) entfällt. Die nachfolgende Absatznummerierung wird angepasst.
- d) Im letzten Absatz des § 2 - „Die Errichtung der Leitungsnetze der einzelnen Ver- und Entsorgungsträger hat möglichst koordiniert zu erfolgen.“ wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
- e) Im § 3 - Verkehrserschließung - entfällt der 1. Absatz („Die Entwurfsplanungen über die Straßenraum- und Ortsbildgestaltung Packer Bundesstraße mit den angrenzenden Platzsituationen und Teile der Dorfstraße (Beilage 3) sind als Zielsetzung für eine temporeduzierte Ortsdurchfahrt Bestandteil dieses Bebauungsplanes“). Die nachfolgende Absatznummerierung wird angepasst.
- f) Im § 3 Absatz 2 (neu Absatz 1), der bisher lautete „Neu zu errichtende Erschließungsstraßen lt. planlicher Darstellung Bebauungsplan sind in einer Mindestbreite von 6,0 m (4,5 m Fahrbahn + 1,5 m Gehsteig) staubfrei herzustellen (mind. 1 Lage BTS 0/18 8 cm, Frostschutz mind. 40 cm.)“ lautet: „*Neu zu errichtende Erschließungsstraßen lt. Rechtsplan sind staubfrei herzustellen.*“
- g) Im § 3 Absatz 4 (neu Absatz 3) - „Die erforderlichen PKW-Abstellflächen sind auf den jeweiligen Grundstücken herzustellen, bei stärkerem Bedarf bei öffentlichen und gewerblichen Bauten ist ein dem Bedarf angemessener Parkplatz mit Grünbepflanzung - 1 Baum pro 3 Abstellplätze - nachzuweisen.“ wird die Formulierung „die erforderlichen PKW-Abstellflächen“ ersetzt durch „*die nach der Stellplatzverordnung der Gemeinde erforderlichen Kfz-Abstellplätze*“. Die Wortfolge „1 Baum pro 3 Abstellplätze“ wird durch den Hinweis „(siehe § 8)“ ersetzt.
- h) Als neue Absätze werden im § 3 eingefügt:
- „(4) *Die Anzahl der nach der Stellplatzverordnung zu schaffenden Abstellplätze darf in begründeten Ausnahmefällen auf der Grundlage einer positiven Beurteilung durch einen Sachverständigen auf dem Gebiet der Verkehrsplanung und einen Sachverständigen auf dem Gebiet der Raumplanung unterschritten werden.*
- (5) *Überdachungen von Kfz- Parkplätzen im Teilgebiet 04-01 sind mit begrüntem Dach oder mit in das Dach integrierter Photovoltaik auszuführen.*
- (6) *Auf Bauplätzen, auf denen 15 oder mehr Wohnungen errichtet werden, sind zumindest zwei Drittel der laut Stellplatzverordnung der Gemeinde erforderlichen Abstellplätze in Tiefgaragen vorzusehen.*
- (7) *Im Teilgebiet 04-02 dürfen Abstellplätze nur in einer Garage oder in einer Tiefgarage errichtet werden.*“
- i) Der letzte Absatz im § 3 entfällt („Hecken oder Zäune zu öffentlichen Flächen dürfen aus sicherheitstechnischen Gründen eine maximale Höhe von 1,5m, gemessen vom

Gehsteig- oder Fahrbahnrand, nicht überragen. Dies ist laut §11 des Stmk. Baugesetzes im jeweiligen Bauverfahren zu behandeln.“)

Er wird durch eine geänderte Regelung im § 8 ersetzt (sh. unten).

**j) § 4 - Lage und Stellung der Gebäude – lautet nun „§ 4 – Bebauung“.**

Der 1. Absatz, der bisher lautete: „Gemäß § 28 (1) und (2) Stmk. Raumordnungsgesetz i.d.g.F. werden in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage Baugrenzlinien und Baufluchten festgelegt.

Soweit durch den gegenständlichen Bebauungsplan keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen des Stmk. Baugesetzes i.d.g.F.“ wird geändert zu:

*„Die Lage von Hauptgebäuden ist durch Baufluchtlinien und Baugrenzlinien im Rechtsplan festgelegt.  
An bestehenden Gebäuden außerhalb der Baugrenzlinien dürfen Umbauten und – innerhalb des festgesetzten Rahmens – Änderungen der Höhe vorgenommen werden. Die bebaute Fläche außerhalb der Baugrenzlinie darf nicht vergrößert werden. Nebengebäude dürfen auch außerhalb der Baugrenzlinien errichtet werden. Die Abstandsbestimmungen des Stmk. Baugesetzes sind unabhängig von den festgelegten Baugrenzlinien einzuhalten.“*

**k) § 4, Absatz 2 - „Bei der Situierung der Gebäude auf den Bauparzellen ist neben der optimalen Ausnutzung der Bauparzellen und der Besonnung auch auf die Schaffung bzw. Gestaltung eines akzentuierten Siedlungs- und Straßenraumes Rücksicht zu nehmen - laut §8 Stmk. Baugesetz sind jedenfalls Freiflächengestaltungspläne dem Genehmigungsverfahren beizulegen.“ entfällt.**

**l) Im § 4 Bebauung wird als 3. Absatz eingefügt:  
„Für den Bebauungsgrad auf Grundstücken, die über zwei Teilgebiete reichen, gilt: Der Bebauungsgrad ist auf den gesamten Bauplatz zu beziehen. Maßgeblicher Wert ist dabei der für die größere Teilgebietsfläche festgelegte Bebauungsgrad.**

**m) Die Absätze des bisherigen § 5 werden an § 4 angeschlossen. Die Formulierung im bisherigen § 5 (1), nun § 4 (2) „Die in der Planbeilage festgelegten Bauungsweisen und maximalen Gebäudehöhen [...]“ wird ersetzt durch „Die im Rechtsplan festgelegten Bauungsweisen und Festlegungen zur Höhenentwicklung der Gebäude [...]“ und ergänzt mit:  
Auf Bauplätzen an der B70 im Teilgebiet 04-01 gilt als Fußpunkt für die Gebäude-Gesamthöhe das Niveau der B70 am dem Gebäude gegenüberliegenden Abschnitt.“**

**n) Als neue Absätze werden im § 4 eingefügt:**

*„(5) Im Teilgebiet 04-01 sind Gebäude mit symmetrischen Satteldächern mit einer Neigung von 25° bis 48° zu überdachen. Gebäudeteile untergeordneten Ausmaßes (bis*

40% der Grundrissfläche) sowie Nebengebäude, Garagen und Abstellräume in Verbindung mit Wohnbauten dürfen auch mit Flachdächern überdeckt werden. Bei Nebengebäuden und Flugdächern sind auch Pultdächer mit maximal 5° Neigung möglich.

Ausnahmen davon sind in begründeten Fällen auf der Grundlage einer gutachterlichen Prüfung durch den Ortsbildsachverständigen möglich.

Als begründete Ausnahme gelten Gebäude, mit einer maximalen Höhenentwicklung von zwei Geschossen, dessen Fassadenflucht mehr als 20 Meter von der B70 rückversetzt ist und demzufolge eine reduzierte visuelle Wirksamkeit auf das Straßenbild zu erwarten ist. Als wesentliche Ausnahmekriterien einer gutachterlichen Prüfung sind die Qualität der Gestaltung der vorgelagerten Freiflächen zur B70 mit Art und Umfang der Versiegelung und einer entsprechenden Anzahl und Größe von Baumpflanzungen, wie auch die gestalterische Qualität der Fassaden und deren Einfügung in das Straßenbild zu prüfen.“

- (6) Die Fassadengestaltung muss in Material (Putz, Holz) und Farbe (zurückhaltende, gedämpfte Farbtöne) auf die landschaftliche und bauliche Umgebung abgestimmt werden. Der regionstypische Baukultur entsprechend sind Fassaden überwiegend verputzt und in hellen Erdfarbtönen gestaltet, untergeordnete Zubauten, Flugdächer, Nebengebäude, Garagen, Giebelbereiche und Balkone in Holzbauweise mit vorzugsweise natürlichen Holzttönen. Glänzende Oberflächengestaltungen oder grelle Farbgestaltungen sind zu vermeiden.

- o) § 6 - Gestaltung („Die dem Bebauungsplan angeschlossenen Gestaltungskonzepte sind Richtlinien für die Gestalt der Bebauung. Von Festlegungen bis ins Detail wird Abstand genommen, da diese im Rahmen der Projektgespräche beim Bausprechttag festgelegt werden. Ortsbildschutz!“) entfällt.

- p) Als neuer § 5 wird festgelegt:

„Photovoltaikanlagen

Photovoltaikanlagen sind auf geneigten Dächern (einschließlich - auch flach geneigten - Pultdächern) in das Dach zu integrieren oder als Aufdachsystem parallel zum Dach auszurichten.

Auf Flachdächern dürfen die Anlagen aufgeständert werden. Sie dürfen samt Aufständigung maximal 75 cm hoch sein. Vom Dachrand muss ein Abstand von mindestens 1 m eingehalten werden.

Es sind reflexionsvermeidende Module zu verwenden.

Freistehende Photovoltaikanlagen dürfen nicht errichtet werden.“

q) Als neuer § 6 wird festgelegt:

*„Marktstandplatz*

*Am Grundstück 2109 wird im Nahbereich der Packer Straße ein Bereich für Marktstände (Verkaufsstand im Freien, mit oder ohne Überdachung) festgelegt. Die Fläche muss mindestens 45 m<sup>2</sup> groß sein.“*

r) Im § 7 wird als erster Absatz eingefügt:

*„Oberflächenentwässerung*

*Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Bauplatz zu versickern. Sollte aufgrund der geologischen oder der vorhandenen Grundwassersituation dies in vollem Umfang nicht möglich sein, sind entsprechend technische Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung fachkundig darzustellen und im Rahmen des Bauverfahrens zu beantragen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist bei einer Ableitung eine Pufferanlage mit mindestens 50 l/m<sup>2</sup> versiegelter Fläche vorzusehen. Belastete Meteorwässer müssen vor Versickerung bzw. Einleitung dem Stand der Technik entsprechend gereinigt werden. Erforderlichenfalls sind zusätzlich Genehmigungen einzuholen (Zustimmung des öffentlichen Wassergutes bei Einleitung in ein öffentliches Gewässer bzw. ein separates wasserrechtliches Bewilligungsverfahren)*

*Der zweite Absatz, der lautete: „Um die Oberflächenentwässerung zu gewährleisten, ist im südöstlichen Bereich des Grundstückes 2129 eine Fläche im Ausmaß von ca. 300 m<sup>2</sup> als Retentionsfläche auszubilden. - Im südlichen Streifenbereich zum Bahndamm der Grundstücke 2134 und 2129 ist die Oberflächenentwässerung zur Retentionsfläche herzustellen.“ entfällt.*

s) Als neuer § 8 wird eingefügt:

*„Freiflächen, Zäune, Versiegelungsgrad*

*(1) Entlang der Packer Straße sind Bäume zu pflanzen, wobei mindestens 1 Baum pro 20 m Straßenlänge vorzusehen ist. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten.*

*(2) Für Kfz-Abstellflächen im Freien mit 3 oder mehr Stellplätzen ist eine Bepflanzung mit mindestens 1 Baum pro 10 m Stellflächenlänge vorzusehen. Die Bäume müssen zwischen oder im direkten Anschluss neben oder hinter den Abstellplätzen situiert werden. Die Baumpflanzungen sind in Baumschulqualität, mit einem Stammumfang von mindestens 20/24 cm in einer Mindesthöhe von einem Meter gemessen, fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen entsprechender Qualität zu ersetzen.*

*(3) Flachdächer, mit Ausnahme von Vordächern, Terrassen und für Photovoltaikanlagen genutzten Dachbereichen, sind zu begrünen (Extensiv- oder Intensivbegrünung).*

*(4) Einfriedungen dürfen nur in Form von licht- und luftdurchlässigen Zäunen und/oder als lebende Hecken errichtet werden. Zu öffentlichen Flächen dürfen sie eine*

maximale Höhe von 1,5 m, gemessen vom Gehsteig-, Gehweg- oder Fahrbahnrand, nicht überragen.

(5) Für die Bepflanzung mit Bäumen und Hecken sind heimische, der natürlichen Vegetation entsprechende Gehölze zu verwenden. Standortfremde Gehölze wie Thujen dürfen nicht gepflanzt werden.

(6) Der Anteil der versiegelten Fläche je Bauplatz darf den in der Gebietsschablone angegebenen Wert nicht überschreiten.

Auf bereits bebauten Bauplätzen, wo dieses Maß überschritten ist, darf der bestehende Versiegelungsgrad beibehalten werden.

Bei Rasengittersteinen zählt die tatsächlich offene Fläche als unversiegelt.

Begrünte Flachdächer mit einer Dachaufbauhöhe für die Vegetation bis 30 cm zählen zu 50%, über 30 cm zu 20 % als versiegelt.“

t) § 9 lautet:

„Nutzungseinschränkungen

(1) Ein Teil des Gebietes ist durch Lärm, dessen Pegel über den Richtwerten liegt, belastet. Betroffen sind die Bereiche im Allgemeinen Wohngebiet, die mit mehr als 45dB(A) nachts oder mit mehr als 55dB(A) tags belastet sind sowie die Bereiche im Kerngebiet, die mit mehr als 50dB (A) nachts oder mehr als 60db(A) tags belastet sind.

Der Lärm ist bei der Bebauung mit lärmsensiblen Nutzungen wie Wohnungen zu berücksichtigen und durch Maßnahmen - wie zB einer Grundrissgestaltung mit Eigenlärmschattenbildung, der Ausrichtung von Schlafzimmerfenstern zu vom Lärm abgewandten Gebäudeseiten, Schutzwänden, vor die Fassade gehängten lärmabschirmenden Glaselementen und dergleichen - auf ein den Richtwerten entsprechendes Ausmaß zu senken.

Lärmisophonen auf der Grundlage einer generellen Berechnung sind im Plan ersichtlich gemacht. Für exakte Aussagen sind eigene kleinräumige Lärmuntersuchungen erforderlich.

(2) Ein großer Teil des Gebietes ist gemäß Abflussuntersuchung an der Kainach durch Hochwasser gefährdet. Für den Hochwasserschutz liegt ein Projekt vor („Kainach und Zubringer – Hochwasserschutz Lieboch West“, Verfasser Ingenieurgemeinschaft DI Bilek und DI Krischner), dessen Maßnahmen für das Planungsgebiet bereits realisiert sind. Bis zu einer Anpassung der Hochwasserzonen gelten die für die Sanierungsgebiete und Aufschließungsgebiete festgelegten Erfordernisse weiter.

(3) Das Planungsgebiet grenzt an die Landesstraße B70 - Packer Straße. Die daraus entstehenden Verpflichtungen sind im Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz geregelt.

Zu- und Abfahrten sind bei Änderung der Art und Nutzung anzupassen und zu adaptieren.



(4) *Der östliche Randbereich des Gebietes fällt in die Schutzzone der 110-kV-Hochspannungs-Freileitung der STEWEAG. Mit der Leitung sind Nutzungseinschränkungen – wie die Einhaltung von Mindestabständen nach der technischen Richtlinie ÖVE L11 – und Rechte des Leitungsbetreibers – wie das Recht auf Zugang zur Wartung der Anlagen – verbunden. Bei baulichen Maßnahmen ist das Einvernehmen mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.“*

u) Der bisherige § 8 wird nun § 10.

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist (25.11.2022 bis 09.12.2022) folgenden Tag in Kraft.

Aufgrund ihres Umfangs kann die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes nicht auf der Amtstafel angeschlagen werden. Sie liegt zusammen mit den weiteren Unterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes innerhalb der Kundmachungfrist im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsicht auf.

(Parteienverkehrszeiten: Montag, von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag, von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch, von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Freitag, von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr)

Die Unterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes werden nach dem Inkrafttreten der Änderung gemäß § 92 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgehalten.

Für den Gemeinderat:

  
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 25.11.2022  
Abgenommen am: